

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe (BT-Drs. 16/5385)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Stellungnahme zu Art. 6 Nr. 12 des Gesetzentwurfes	4
1. § 9a Abs. 3 Satz 1 PsychThG	4
2. § 9a Abs. 3 Satz 2 PsychThG	4
3. § 9a Abs. 3 Satz 6 PsychThG	5
4. § 9a Abs. 4 PsychThG	5
5. § 9c PsychThG	5

Einleitung

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 (ABl. EGNr. L 255/22 – im Folgenden Richtlinie genannt) enthält Regelungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in den Mitgliedstaaten der EU erworben wurden, zum Zwecke der Beseitigung von Hindernissen bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Nach Art. 63 der Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 20.10.2007 nachzukommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/5385) zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe sieht in den Artikeln 6, 7 und 8 Änderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor.

Insgesamt hält die Bundespsychotherapeutenkammer den vorliegenden Gesetzentwurf für gelungen. Die beiden die Richtlinie bestimmenden Prinzipien – das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikation zum Zwecke des Marktzugangs und das Bestimmungslandprinzip, also das Gebot der Inländergleichbehandlung für das Marktverhalten nach dem Zugang – werden in dem Gesetzentwurf hinreichend berücksichtigt.

Bei einigen Regelungen sieht sie allerdings Änderungsbedarf. Dieser bezieht sich insbesondere auf noch fehlende Kriterien zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse von Dienstleistungserbringern und auf einen zu großen Ermessensspielraum bei der Unterwerfung einer nur gelegentlichen und vorübergehenden Berufsausübung in Deutschland unter die hiesigen berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregelungen.

Stellungnahme zu Art. 6 Nr. 12 des Gesetzentwurfes

1. § 9a Abs. 3 Satz 1 PsychThG

In § 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ist geregelt, dass der Dienstleister bei Meldung bei der erstmaligen Anzeige der Dienstleistungserbringung bei der zuständigen Behörde auch eine Bescheinigung seines Herkunftslandes, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, vorzulegen hat. Diese Verpflichtung verstößt gegen Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 der Richtlinie. Denn Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie legt abschließend die Sachverhalte fest, zu denen von Dienstleistern Dokumente verlangt werden können, und Informationen über den Status berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen werden dort nicht genannt. Nach Art. 8 der Richtlinie dürfen nur Behörden untereinander Informationen über den Status berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen austauschen. Nach Einschätzung der BPTK ist daher „und 4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen“ aus dem § 9a Abs. 3 Satz 1 PsychThG (E) zu streichen.

2. § 9a Abs. 3 Satz 2 PsychThG

In § 9a Abs. 3 Satz 2 PsychThG (E) ist die Anforderung der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in den Gesetzentwurf eingefügt, womit Art. 53 der Richtlinie erfüllt wird. Dieser Anforderung stimmt die BPTK grundsätzlich zu. Allerdings sollten Kriterien für das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse vorgegeben werden. Dieser Aspekt ist für die BPTK von besonderer Wichtigkeit, denn sowohl das aktive als auch das passive Sprachverständnis sind notwendige Kompetenzen von Psychotherapeuten zur Berufsausübung. Eine Gelegenheit zur Prüfung der deutschen Sprachkenntnis böte sich nach § 9a Abs. 3 PsychThG (E) zu dem Zeitpunkt, an dem die Behörde im Fall der ersten Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis prüft.

3. § 9a Abs. 3 Satz 6 PsychThG

In § 9a Abs. 3 Satz 6 PsychThG (E) ist die Möglichkeit des Verlangens eines Nachweises über den Versicherungsschutz im Hinblick auf die Berufshaftpflicht aufgeführt. Diese Regelung wird von der BPTK ausdrücklich begrüßt.

4. § 9a Abs. 4 PsychThG

§ 9a Abs. 4 PsychThG (E) regelt die Verpflichtung der zuständigen Behörde, Psychotherapeuten zum Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie als Psychotherapeut in Deutschland rechtmäßig niedergelassen sind und dass sie über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. Diese Verpflichtung beruht auf Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie und ist die konsequente Umsetzung der geforderten gegenseitigen Informations- und Auskunftspflicht zwischen den Mitgliedstaaten, auch für den Bereich der nur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat (Dienstleistungsfreiheit).

Diese Verpflichtung darf sich jedoch nicht auf die Bescheinigung beziehen, dass berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen gegen den Psychotherapeuten vorliegen, denn eine solche Verpflichtung verstößt gegen Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 der Richtlinie (zur Begründung siehe die Erläuterung zu § 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 in Abschnitt 4.1 dieser Stellungnahme). Nach Einschätzung der BPTK ist daher *„und 3. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen“* aus dem § 9a Abs. 4 Satz 1 PsychThG (E) zu streichen.

5. § 9c PsychThG

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 9c PsychThG (E) keine Verpflichtung des Dienstleistungserbringers vor, dem Dienstleistungsempfänger bestimmte Informationen, wie z. B. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, falls

seine Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, zu übermitteln. Diese Informationspflicht des Dienstleistungserbringers ist jedoch in Art. 9 der Richtlinie niedergelegt. Danach können die zuständigen Behörden vom Dienstleistungserbringer verlangen, die in Art. 9 der Richtlinie genannten Angaben dem Dienstleistungsempfänger zu übermitteln. Nach Einschätzung der BPTK sollte zumindest das in der Richtlinie geforderte Recht der Behörde, die Informationsübermittlung vom Dienstleistungserbringer an den Dienstleistungsempfänger zu verlangen, rechtlich geregelt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Dienstleistungserbringers ist dazu allerdings nicht erforderlich.

§ 9c Satz 2 PsychThG (E) bestimmt, dass der Dienstleistungserbringer den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln und den geltenden Disziplinarbestimmungen unterworfen werden kann. Als Regelungen werden im Weiteren die Definition des Berufes, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher genannt. Nach Einschätzung der BPTK darf es an dieser Stelle keinen Ermessensspielraum aufgrund einer Kann-Bestimmung geben. Auch wenn ein Dienstleistungserbringer seinen Beruf nur gelegentlich und vorübergehend in Deutschland ausübt, muss die Berufsausübung den hiesigen berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregelungen unterworfen sein, um die hohe Qualität psychotherapeutischer Leistungen zu gewährleisten. Auch sollte der Gesetzgeber hier keine zuständige Behörde bestimmen, die Ermessen ausübt, sondern die Bindung der Dienstleister an die hiesigen Berufsregeln festlegen.